



Bürgerforum Künsnacht

Statuten 17.04.2024

A. Name, Sitz und Ziele

- Name* 1. Unter dem Namen "Bürgerforum Künsnacht" (BFK) besteht seit dem 5. April 2004 (Gründungsdatum) auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Der Begriff „Bürger“¹ gilt für alle zur Mitgliedschaft berechtigten Personen gemäss Art. 5ff.
- Sitz* 2. Das Bürgerforum Künsnacht hat seinen Sitz in Künsnacht ZH.
- Ziele* 3. Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, gemeinsam am ortspolitischen Geschehen teilzunehmen. Er setzt sich für eine offene und konstruktive Kommunikation zwischen Behörden, Verwaltung und Bevölkerung ein. Er trägt zur Pflege sowie Weiterentwicklung der Identität der Gemeinde bei, engagiert sich für die Erhaltung und Mehrung der Wohn- und Lebensqualität der heutigen und kommenden Generationen von Künsnachtern. Er bewahrt dabei die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit sowie Dritten.
- Tätigkeit* 4. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- a) Erlass und Verbreitung von Stellungnahmen;
 - b) Organisation von Informationsveranstaltungen, Diskussionen und Umfragen für seine Mitglieder oder die Öffentlichkeit, insbesondere vor wichtigen kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
 - c) Vorstösse und Initiativen zu politischen Fragen;
 - d) Beteiligung an kommunalen oder kantonalen Mitwirkungsverfahren;
 - e) Erhebung von Rechtsmitteln bei Einsprache- bzw. Rekursverfahren bei Bau- und Verkehrsprojekten in der Gemeinde Künsnacht oder im Kanton Zürich sowie sonstigen die Gemeinde Künsnacht betreffenden Angelegenheiten;
 - f) Empfehlung und Unterstützung von Kandidaten oder Mitgliedern für öffentliche, kommunale Ämter; Behördenmitglieder und kommunalen oder kantonalen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen;
 - g) Orientierung der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins;
 - h) Werbung von neuen Mitgliedern;
 - i) Weitere Aktivitäten, die mit den Vereinszielen vereinbar sind und zu deren Erreichung beitragen können.

B. Mitgliedschaft

- Voraussetzungen für die Aufnahme* 5. Mitglieder des Vereins können ausschliesslich natürliche Personen werden, welche die in den Statuten umschriebenen Vereinsziele anerkennen und bereit sind, den von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Einzelmitglieder* 6. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

¹ Bei sämtlichen Personenbezeichnungen, die um der Leserlichkeit willen nur in der männlichen Form erscheinen, sind die Angehörigen des weiblichen Geschlechts stets einbezogen.

- a) Aktivmitglieder:
Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können Personen werden, die in Küssnacht wohnhaft oder anderweitig mit der Gemeinde verbunden sind.
- b) Passivmitglieder:
Passivmitglieder können Personen werden, die mit der Gemeinde verbunden sind. Passivmitglieder zahlen den halben Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.
- Gönnermitglieder* c) Gönnermitglieder:
Als Gönnermitglieder gelten Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 1'000.- oder mehr verpflichten. Gönnermitglieder können wählen, ob sie im Jahresbericht namentlich aufgeführt werden oder anonym bleiben wollen.
- Aufnahme* 7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Begründung im Falle einer Ablehnung.
- Ehrenmitglieder* 8. Personen, welche sich um das BFK besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von den Mitgliederbeiträgen befreit. Sie sind befugt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- Suspendierung des Stimm- und Wahlrechts* 9. Um die Unabhängigkeit von Behörden und Parteien zu wahren oder um latente oder effektive Interessenskonflikte zu verhindern, kann der Vorstand das Stimm- und Wahlrecht von einzelnen Mitgliedern oder die Vorstandstätigkeit von einzelnen Vorständen suspendieren. Dies insbesondere im Fall, dass ein Mitglied oder ein Vorstand ein Amt in einer Partei, einer kommunalen Behörde, einem Verband oder Kommission ausübt, für das es nicht durch das BFK nominiert oder unterstützt worden ist.
- Beendigung der Mitgliedschaft* 10. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jederzeit eingereicht werden kann. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge sowie jener für das laufende Vereinsjahr;
 - b) durch Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen ohne Angabe von Gründen;
 - c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung den fälligen Mitgliederbeitrag während 12 Monaten nicht bezahlt hat;
 - d) durch Tod.

C. Finanzen

- Mittel* 11. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) Erträgen aus Sammlungen und Vereinsveranstaltungen;
 - c) Gönnerbeiträgen;
 - d) Spenden, Schenkungen, Legaten etc.;
 - e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Beiträge und Haftung* 12. a) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr.100.- bzw. Fr.150.- für Paarmitgliedschaften. Eine Erhöhung dieser Maximalbeiträge bedarf einer Statutenänderung durch die Vereinsversammlung.
- b) Mit dem Eintritt in den Verein ist der volle Beitrag für das laufende Jahr geschuldet.
 - c) Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche

Haftung der Mitglieder, die über die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge hinausgeht, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

D. Organisation

- Organe*
13. Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle.

E. Die Vereinsversammlung

- Vereins-
versammlungen*
14. a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern und ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder neben dem Vorstand anwesend sind.
- b) Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand über die Vereinswebsite mindestens 40 Tage im Voraus angekündigt. Die Einladungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden sowie Ort und Zeit mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt.
- c) Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel physisch statt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg durchführen. Der Vorstand kann in solchen Fällen zudem eine allgemeine Aussprache zu den Traktanden per Videokonferenz vor der Beschlussfassung durchführen. Eine solche Aussprache kann frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung stattfinden.
- d) Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Vorstand einzureichen, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können.
- e) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist unter Angabe der Traktanden anzusetzen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Die Versammlung hat innert 60 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden und ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich per Post oder per E-Mail anzuzeigen.
- f) Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann die Vereinsversammlung keine gültigen Beschlüsse fassen. Änderungsanträge zu angekündigten Traktanden sind jedoch zulässig ebenso wie konsultative Abstimmungen zu diversen Themen im Ermessen des Vorstands.
- Durchführung;
Wahlen und
Abstimmungen*
15. a) Die Vereinsversammlung (ordentliche wie ausserordentliche) wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidenten geleitet.
- b) Jedes Aktivmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- c) Über die Beschlüsse und konsultativen Abstimmungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt und braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.
- Befugnisse*
16. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl der Stimmenzähler;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, etwaige Änderungsanträge zum Protokoll müssen spätestens 30 Tage nach dessen Verteilung bei Vorstand eingegangen sein;
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;

- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- h) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des etwaigen Datenschutzbeauftragten gemäss Art 25 unten;
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder gemäss Art. 8 oben;
- j) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins einer solchen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

F. Der Vorstand

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>Vorstands-Mitglieder</i> | 17. a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. |
| <i>Amts-dauer</i> | b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
c) Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von maximal zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. In besonderen Fällen können Vorstandsmitglieder vor dem Ende der regulären Amtszeit abgewählt werden. |
| <i>Beschlussfassung</i> | d) Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen, sooft dies notwendig ist.
e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per Videokonferenz ist zulässig, falls kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung an einer physischen Sitzung verlangt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. |
| <i>Befugnisse/
Aufgaben</i> | 18. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen folgende Befugnisse und Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Vereins nach aussen; b) Erstellung von Richtlinien für die Vorstandsarbeit und die Vorstandsbeschlüsse; c) Vorbereitung, Einladung und Durchführung von Vereinsversammlungen und Informationsveranstaltungen; d) Verwaltung der Vereinsfinanzen und Erstellung des Budgets; e) Veröffentlichungen via Medienmitteilungen, Leserbriefen oder ähnlichem zu BFK Abstimmungsempfehlungen, Wahlempfehlungen und sonstigen kommunalpolitischen Themen oder BFK-Aktivitäten; f) Abfassung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; h) Auslagerung von administrativen Aufgaben an einen Dienstleister; i) Datenschutz der Mitgliederdaten gemäss Art. 22 ff unten; j) Erhebung von Rechtsmitteln gemäss Art. 4 e oben; k) Reduktion oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen in besonderen Fällen; l) Vollzug der Vereinsauflösung; m) Leitung und Ausführung sämtlicher weiterer Vereinsgeschäfte soweit diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. |
| <i>Ausschüsse</i> | 19. Der Vorstand kann Ausschüsse ernennen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit direkt verantwortlich und erstatten diesem regelmässig darüber Bericht. |
| <i>Vertretung nach
Aussen;</i> | 20. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann beschliessen, dem Rechnungsführer für die Führung von Bank- oder |

G. Revisoren/Revisionsstelle

Wahl;
Befugnisse

21. a) Die Vereinsversammlung wählt für die Amtsdauer von maximal zwei Jahren zwei natürliche Personen als Revisoren oder eine qualifizierte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, brauchen aber andererseits nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- c) Sie prüfen die Buchführung, die Jahresrechnung und die statutenkonforme Verwendung der Vereinsmittel. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Annahme, Ergänzung oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie den Antrag auf Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstands.

H. Datenschutz

Datenerhebung/
Vertraulichkeit

22. Das BFK erhebt personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern und Spendern, die diese dem BFK direkt zur Verfügung stellen, oder die sich aus deren direkten Kommunikation mit dem BFK bzw. den BFK-Vorstandsmitgliedern ergeben. Diese Daten werden nur soweit erhoben, wie sie für die Kommunikation mit den Mitgliedern und Spendern, die effiziente Vereinsadministration, die Erfüllung des Vereinszweckes und der gesetzlichen Vorschriften notwendig sind. Die Mitglieder- und Spenderdaten werden vertraulich behandelt und nicht an andere Vereinsmitglieder oder Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe kann nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, einer behördlichen Anordnung oder zur Ausübung statutarischer Rechte erfolgen. Zugriff auf die Daten haben der Vorstand, die Revisoren, der Datenschutzbeauftragte und die vom Vorstand gemäss Art. 18 h) oben für die Vereinsadministration beauftragten Personen. All diese Personen müssen sich verpflichten die Daten nicht für vereinsfremde Zwecke zu verwenden und Risiken von Datenverlusten zu vermeiden.

Die Daten werden in der Regel nicht mit weiteren Daten von Dritten zusammengelegt oder ausgewertet. Personenbezogene, öffentlich zugängliche Daten dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einzelfall für die Verwirklichung der Vereinsziele erforderlich ist. Die Daten eines Mitglieds werden nach der Beendigung der Mitgliedschaft noch während maximal 10 Jahren gespeichert. Die Daten eines Spenders werden nach seiner letzten Spende maximal 10 Jahre gespeichert. Der BFK-Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften und für die gesetzlich vorgesehenen Meldungen bei widerrechtlicher Verwendung oder Verlust. Die Vereinsversammlung kann einen Datenschutzbeauftragten gemäss Art. 25 bestimmen. Ist ein Datenschutzbeauftragter ernannt, wird diesem ein Teil der statutarischen und gesetzlichen Pflichten gemäss Art. 25 unten auferlegt.

- Auftragsbearbeitung 23. Für die Mitgliederdatenbank, die Mitgliederverwaltung und die allgemeine Vereinsadministration kann das BFK eine externe, elektronische Daten- und Verwaltungsapplikation über einen Auftragsbearbeiter verwenden. Der Vorstand ist ermächtigt entsprechende Lizenz- und Dienstleistungsverträge mit Dritten im In- oder benachbarten Ausland abzuschliessen. Dabei achtet er darauf, dass das Risiko von unberechtigten Zugriffen durch Dritte oder Datenverlust in angemessener Weise ausgeschlossen wird. Der Versand der Mitgliederemails kann ebenfalls durch diese Verwaltungsapplikation erfolgen. Ausländische Auftragsbearbeiter dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese einen angemessenen Datenschutz im Sinne der Datenschutzverordnung gewährleisten und in Ländern ansässig sind, die in der Datenschutzverordnung entsprechend aufgeführt werden.

BFK-Website

24. Daten, die durch die Nutzung der BFK-Website oder entsprechender Social-Media-Kanäle durch externe Datendienste erhoben werden, unterliegen den dort publizierten

Datenschutzerklärungen. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten ist das BFK dafür besorgt, dass die dort gesammelten Daten auf einem möglichst niedrigen Niveau gehalten werden und dass die dortige Datensammlung und deren Auswertungen nur in anonymisierter Form erfolgen. Das BFK unterhält keine direkten vertraglichen Beziehungen mit Google Analytics oder ähnlichen webbasierten Analyseunternehmen und analysiert auch selbst nicht das Webverhalten der Besucher der BFK-Webseite. Die Besucher der BFK-Website sind für ihre Datenschutzeinstellungen im Webbrowser selbst verantwortlich.

I. Datenschutzbeauftragter

- Wahl, Aufgaben* 25. a) Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstands einen Datenschutzbeauftragten wählen.
b) Der Datenschutzbeauftragte berät den Vorstand in Angelegenheiten der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Sicherung der Mitgliederdaten. Er ist zuständig für die stichprobenhafte und gelegentliche Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Datenschutzregeln sowie die Meldung von Verstößen, die widerrechtliche Verwendung oder den Verlust von Mitgliederdaten.

J. Vereinsjahr

26. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem Rechnungsabschluss am 31. Dezember.

K. Auflösung des Vereins

27. Der Verein wird aufgelöst:
a) durch Beschluss der Vereinsversammlung, wenn die in Art. 3 genannten Ziele nicht mehr erreicht werden können;
b) wenn der Verein mit einer juristischen Person fusioniert, welche die Erfüllung der in Art. 3 festgehaltenen Ziele gewährleistet.

- Liquidation* 28. Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation des Vereins. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer Institution übergeben, die das Kapital im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

L. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten* Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 17. April 2024 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 05. Mai 2014.

Für den Vorstand

Lorenz Meister

Peter Ritter